

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AZTS GbR



1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Reiseverträge, die die Firma AZ Touristik Service GbR (in Folge AZTS) mit ihren Kunden für Gruppen und Einzelreisen abschließt.

2. Abschluss des Reisevertrages:

AZTS darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeld Absicherers übergeben wurde. Der Reisevertrag kommt mit unserer Annahme der schriftlichen Reisebuchung (in Form der Reisebestätigung per Post, Fax oder E-Mail) zustande. Der Kunde vertritt im Falle einer Buchung sowie bei der kompletten weiteren Abwicklung des Reisevertrages alle anderen Mitglieder der Reisegruppe. Ist der Kunde als Lehrer an einer öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung tätig, vertritt er/sie den jeweiligen Träger, der Vertragspartner von AZTS wird. Wurde der Reisevertrag unter Vorbehalt (erreichen einer Mindestteilnehmerzahl oder Zustimmung einer Behörde) geschlossen, kann der Kunde bis spätestens 10 Wochen vor Reisebeginn gegen eine Bearbeitungsgebühr zurücktreten, siehe Ziffer 5a – AZTS AGB.

3. Zahlung:

- a) Nach Erhalt der Buchungsbestätigung wird gegen Zusendung des Sicherungsscheines (§651 r BGB) eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, jedoch mindestens € 25,-- pro Person fällig.
- b) Die Reisesumme muss spätestens 30 Tage vor Reisebeginn auf unserem Konto eingegangen sein.
- c) Sicherungsscheine werden nur an Kunden, nicht aber an Gewerbetreibende die selbst als Reiseveranstalter auftreten, ausgehändigt.
- d) Zahlungen sind ausschließlich an AZTS zu richten und müssen per Überweisung getätigt werden.
- e) Alle für die Reise relevanten Unterlagen bzw. Informationen werden dem Kunden nach Eingang des vollständigen Reisepreises (per Briefpost, Fax oder E-Mail) zugesandt. Das postalische Risiko trägt der Kunde.
- f) Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl AZTS zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, so ist AZTS berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 5 AZTS AGB zu belasten.

4. Änderungen von Leistungen und/oder Preisen:

- a) Wird AZTS vor Reisebeginn bekannt, dass einzelne, der gebuchten Reise anhängende Preisliste entnommene gebuchte Reiseleistungen (z.B. Führungen in deutscher Sprache, Besichtigungen oder Ausflüge e.t.c.) nicht vertragsgemäß erbracht werden können, ist AZTS zur Leistungsänderung berechtigt, falls eine andere gleichwertige, zumutbare Ersatzleistung angeboten werden kann. Dieser Vorbehalt gilt, soweit eine Leistungsänderung notwendig ist weil eine Reiseleistung von dem von AZTS beauftragten Leistungserbringer (Guide, Location, Zufahrtsstraßen e.t.c.) nicht oder nicht wie vorgesehen erbracht werden kann.
- b) Wenn die von AZTS eingeschalteten Leistungsträger (siehe Ziffer 4a AZTS AGB) nach

internationalen Übereinkommen oder darauf beruhender gesetzlicher Vorschriften Leistungen in zulässiger Weise abändern hat auch AZTS das Recht, entsprechende Änderungen vorzunehmen.

c) AZTS behält sich mit ausdrücklicher gesetzlicher Zustimmung vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten (Aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger) oder bei Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, Steuern, sonstiger Abgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat AZTS den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nur noch dann zulässig, wenn der Kunde für eine Leistungsänderung (z.B. Änderung bei der Teilnehmerzahl durch Unterschreiten der vereinbarten Gruppengröße, Verlängerung oder Verkürzung der Reisedauer, Buchung zusätzlicher Leistungen o.ä.) verantwortlich ist.

f) Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung durch den Reiseveranstalter ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen. AZTS wird dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung unmittelbar nach Bekanntwerden mitteilen und eine angemessene Frist zur Annahme oder Ablehnung setzen. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von AZTS gesetzten Frist ausdrücklich den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

g) Eine Preiserhöhung tritt auf alle Fälle ein, wenn durch Rücktritt einzelner Reisender die für die Preiskalkulation zugrunde gelegte Gruppengröße unterschritten wird.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung und Ersatzpersonen

a) Der Kunde kann jederzeit vor Antritt der Reise durch schriftliche Erklärung von dieser Reise zurücktreten. Die Abmeldung des Kunden wird an dem Tag wirksam, an dem sie bei AZTS eingeht. In diesem Fall ist AZTS ein angemessener Ersatz für erbrachte Aufwendungen zu zahlen. Die Entschädigung berechnet sich aus dem Endpreis je angemeldetem Teilnehmer für die gebuchte Gruppengröße und wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die AZTS zustehenden Rücktrittskosten seien wesentlich geringer als die von AZTS geforderten Entschädigungspauschalen (auch „Stornogebühren“). Unser pauschalierter Anspruch auf Rücktritts-/Bearbeitungsgebühren (die nicht von einer Reiserücktritt Versicherung übernommen werden) beträgt:

Bis 30 Tage vor Reisebeginn Euro 45,00 pro Person

29.-22. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises + € 10,00 Bearbeitungsgebühr

21.-15. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises + € 10,00 Bearbeitungsgebühr

14.-07. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises + € 10,00 Bearbeitungsgebühr

bis 3 Tage vor Reisebeginn 65% des Reisepreises

bis 1 Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises

bei Nichtanreise (No-show) 85% des Reisepreises + € 15,00 Bearbeitungsgebühr.

Bei Unterbringung in Jugendherbergen, Hotels, Campinganlagen, bei Flügen oder bei Schiffsreisen

gelten vorrangig die Umbuchungs- und Stornobedingungen der jeweiligen Anbieter. Diese Regelung für Gruppenreisen gilt analog auch in dem Fall, in dem einzelne Teilnehmer zurücktreten, hinsichtlich des anteiligen Reisepreises sowie nicht rückerstattungsfähiger Aufwendungen für Theaterkarten, Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel, Eintritte, Führungspauschalen und sonstiger zu buchbarer Leistungen. Für Umbuchungen entstehen von Seiten AZTS keine Bearbeitungsgebühren. Fremdseitig erhobene Kosten werden weiter berechnet.

b) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AZTS. Der betreffenden Reisegruppe oder Einzelperson wird ein schriftliches Rücktrittsverlangen auferlegt.

c) Sie können bis zum Reiseternin eine Ersatzgruppe oder eine Ersatzperson für sich bestellen. Dies bedarf der schriftlichen Mitteilung an AZTS.

AZTS kann jedoch dem Wechsel dieser Gruppe widersprechen, wenn dieses den besonderen Erfordernissen der gebuchten Reise nicht genügt. Bei Widerspruch gelten die üblichen Rücktrittsbedingungen.

d) Reisetilnehmer, die kurzfristig (weniger als 3 Wochen vor Anreise) nachgebucht werden, haben nur bei Verfügbarkeit Anspruch auf Transport und Unterbringung und werden anderenfalls abgelehnt.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

a) Eine Kündigung des Reisevertrages durch AZTS ist möglich, wenn die in der Reisebeschreibung gemäß Prospekt und Buchungsbestätigung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Ist die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten wegen Überschreiten der wirtschaftlichen Obergrenze für den Reiseveranstalter nicht mehr zumutbar, ist AZTS berechtigt, bis 4 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurück zu treten. Die wirtschaftliche Obergrenze ist dann überschritten, wenn das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die durch diese Reise für AZTS entstehenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können. Der volle Reisepreis wird – soweit bereits bezahlt – umgehend rückerstattet. Ein weiterer Anspruch besteht nicht.

b) Eine Kündigung des Reisevertrages ist außerdem möglich, wenn die Durchführung der Reise durch höhere Gewalt, Streik, Terror oder Kriegsereignisse beeinträchtigt, erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesem Fällen wird eine Haftung durch AZTS ausgeschlossen. AZTS wird in diesem Fall keine Entschädigung verlangen, bereits erfolgte Zahlungen können jedoch auch nicht rückerstattet werden.

c) AZTS kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz Abmahnung des vom AZTS und in Folge vom Busunternehmen, Unterkunft e.t.c. beschäftigten Personals (Haus und Fahrpersonal) den Reiseablauf erheblich stört, sodass seine/ihre weitere Teilnahme an der Reise für AZTS oder für die anderen Reisetilnehmer nicht weiter zumutbar ist. Dies gilt insbesondere auch für Busreisende, die durch ihr Verhalten im Reisebus die sichere Durchführung der Fahrleistung erheblich stören oder die seit 2005 europaweit gesetzlich vorgeschriebene Anschnallpflicht nicht einhalten. Der Busfahrer ist nicht zur Kontrolle der Einhaltung der Anschnallpflicht gehalten, dafür sind die Kunden selbst verantwortlich! Bei Verkehrskontrollen fällt in jedem Fall für den jeweiligen nicht angegurten Reisegast ein Bußgeld an, das sofort vor Ort kassiert wird. Der Chauffeur kann in Ausnahmefällen eine Weiterfahrt so lange verweigern, bis ausnahmslos alle Reisegäste auf ihren Plätzen gesichert sitzen. Hierdurch entstehende Verzögerungen des Reiseverlaufs (insbesondere Versäumen von Reiseanschlüssen wie Zug, Flug, Fähre e.t.c.) sind nicht durch AZTS zu vertreten.

d) AZTS kann den Reisevertrag insbesondere auch im Falle von Alkoholmissbrauch während der Reise seitens des Kunden kündigen. Dies zu verhindern liegt ausdrücklich in den Händen der verantwortlichen Begleiter.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge einer vorzeitigen Rückreise oder aus anderen Gründen nicht in Anspruch, werden wir uns zwar um eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen bemühen, übernehmen jedoch keine Gewähr dafür, dass die Erstattung erfolgt. Erstattungen sind in aller Regel von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen Bedingungen der jeweiligen Leistungsträger abhängig, auf die AZTS keinen Einfluss hat. Etwaige Kosten- und Aufwenderstattungen können zudem nur erfolgen, wenn der Anmelder oder der Reisende sich von den Leistungsträgern z.B. eine verringerte Teilnehmerzahl bestätigen, bzw. Gutscheine/Voucher ändern lässt. Unbenutzte Tickets und Voucher müssen umgehend nach Reiseende an AZTS zurückgegeben werden. Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. von der DB/ÖVM/e.t.c.) sind in der Regel nicht rückerstattungsfähig. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine völlig unerhebliche Reiseleistung handelt, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine Erstattung den einfachen Aufwand übersteigt. **Wir empfehlen auf alle Fälle den Abschluss einer Reiserücktritt-Versicherung bzw. ggf. auch vorsorglich zusätzlich einer privaten Reiserücktransport-Versicherung im Krankheitsfall.**

8. Haftung/Versicherungen

AZTS haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (Transport, Unterbringung, Verpflegung, Aktivitäten) die ordnungsgemäße Erbringung der mit dem Reisevertrag vereinbarten Reise- und Nebenleistungen (Verkehrsmittel/Unterkunft/Verpflegung/Eintritte und Führungen e.t.c.) unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesgepflogenheiten. Die Haftung ist auf den einfachen Reisepreis beschränkt. Soweit ein Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde oder soweit AZTS für einem, dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines der Leistungsträger verantwortlich ist. *Im Übrigen gilt, dass haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften und solche, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von AZTS eingesetzter Leistungsträger berufen kann, auch zugunsten von AZTS gelten.* AZTS haftet nicht für Leistungsstörungen, die durch Verschulden von Subunternehmern zu verantworten sind und durch AZTS lediglich vermittelt werden. *Die Kundengeldabsicherung nach § 651 r BGB besteht über TRAVELSAFE bei der Zurich Versicherungsgruppe. Die Reisekosten Rücktritt Versicherung besteht als Basisversion (Tarif A 50) über Travelsafe beim HDI Gerling Konzern. Erweiterte Versicherungspakete werden von AZTS empfohlen und sind über AZTS buchbar.*

9. Beförderungsbedingungen

Bei Reisen im Rahmen der Omnibusvermietung, bei Flugreisen oder Schiffcharter gelten außerdem die folgenden Bedingungen:

- a) die Fahrgäste haben den Anweisungen des Bus-/Flug-/Schiffspersonals (im Folgenden: Personal) unverzüglich nachzukommen.
- b) Die Beaufsichtigung von Schüler- und Jugendgruppen obliegt den verantwortlichen Begleitern der jeweiligen Gruppen.
- c) Personen, die sich den Anordnungen des Personals widersetzen, können direkt vom Personal nach Rücksprache mit AZTS von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes.
- d) Die Reisenden haben sich bei der Benutzung des Fahrzeuges so zu verhalten, wie es ihre eigene

Sicherheit und die Rücksicht auf die Mitreisenden gebietet.

e) Gepäck und Ausrüstungsgegenstände werden ohne Haftung befördert. Der Abschluss einer Reisegepäck Versicherung wird empfohlen, ist aber nicht obligatorisch.

10. Mitwirkungspflicht

a) Für die Einhaltung der Einreisevorschriften, der Pass-, Visa-, Zoll- und Devisenbestimmungen ist jeder Kunde selbst verantwortlich. Nachteile, die durch das Nichteinhalten dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. AZTS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang eventuell notwendiger Visa durch die jeweiligen diplomatischen Vertretungen. Die Kunden haben sich eigenverantwortlich um die rechtzeitige Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente zu kümmern. Grundsätzlich sind alle Reisedokumente im Original vorzulegen.

b) Für die Einhaltung der Hausordnungen unserer Vertragspartner und die Aufsicht sind die Kunden/verantwortliche Begleiter zuständig. Jeder Kunde ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den evtl. entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten.

c) Eine Leistungsstörung ist unverzüglich telefonisch UND schriftlich per SMS, E-Mail oder Telefax im Büro von AZTS anzuzeigen. Telefonkosten werden gegen Beleg und die schriftliche Anzeige nach Rückkehr erstattet.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis zwischen den Kunden und AZTS findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand ist der Sitz der Firma AZTS.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die genannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Geschäftsführer:

Barbara Aumüller-Geigner, Gabriele Zirnbauer

USt-ID: DE 280 859 856

12. Geltendmachung von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber AZTS geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.

Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

13. Datenschutz

a) Die personenbezogenen Daten, die der Anmelder und Reisende AZTS zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, sofern sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Mit allen personenbezogenen Daten der Reisenden wird nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht verfahren. Weitere Informationen zum Umgang mit diesen Daten findet der Anmeldende/Reisende in der Datenschutzerklärung im Internet unter www.azts.de/datenschutz.

b) Soweit der Anmeldende AZTS personenbezogene Daten anderer Personen, insbesondere von Reiseteilnehmern mitteilt, hat er sicherzustellen, dass diese damit einverstanden sind und der Anmeldende AZTS diese Daten übermitteln darf.

14. Salvatorische Klausel

Änderungen der gesetzlich bindenden Bestimmungen für Reiseveranstalter, die in den AZTS AGB unerwähnt sind, gelten ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Sollte darüber hinaus eine der Bestimmungen der AZTS AGB unwirksam oder die Regelung lückenhaft sein, so werden die Vertragsparteien die unwirksame/n Regelung/en durch solche ersetzen oder die Lücke/n so schließen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck erreicht wird. Die Unwirksamkeit einer/mehrerer Bestimmung/en berührt den Vertrag nicht in seiner Gesamtheit oder hinsichtlich einzelner anderer Bestimmungen. [Gesetzliche salvatorische Klausel in § 306 Abs. 1 BG.]

(Stand: Mai 2019)